
Amt 40

Richtlinien

für die Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine

1 Allgemeines

Die Stadt Zweibrücken gewährt im Rahmen der allgemeinen Sportförderung Zuschüsse

- a) für die Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen
- b) für die Teilnahme an Deutschen Meisterschaften
- c) für die Anmietung von Sportanlagen
- d) für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie General- oder Teilsanierungen

an die dem Stadtverband für Sport Zweibrücken e.V. angehörenden Sportvereine, soweit hierfür Haushaltsmittel bereitstehen. Die in diesen Richtlinien vorgesehenen Zuschüsse (Ziffer 3 und 5) werden von Amts wegen (ohne dass es einer Antragstellung bedarf) gewährt.

Diese allgemeine Sportförderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Zweibrücken. Ein Rechtsanspruch auf Zahlung von Zuschüssen besteht somit nicht. Eine volle Bezuschussung ist ausgeschlossen, wenn ein Sportverein von einer anderen Gebietskörperschaft bzw. vom Stadtverband für Sport, Sportorganisation oder Sportfachverband für den gleichen Zweck Zuschüsse erhalten sollte.

2 Voraussetzungen

2.1 Zuschüsse dürfen nur solche Vereine erhalten, die

- a) dem Deutschen Sportbund angeschlossen sind,
- b) einen den Forderungen des Sportbundes Pfalz entsprechenden Mindestmitgliedsbeitrag erheben.

2.2 An so genannten Sportabteilungen, Betriebssportgruppen oder sonstige Sportgruppen, für die das Sportförderungsgesetz keine Anwendung findet (insbesondere § 15 Abs. 2) und die keine selbständigen Vereine sind, dürfen Zuschüsse nicht gewährt werden.

3 Vereinseigene Sportanlagen

Jeder Sportverein, dem die Unterhaltung mit **eigenen Mitteln** erstellter und effektiv genutzter Sportanlagen obliegt, erhält

a)	pro Großspielfeld	2.000,00 €
b)	pro Leichtathletikanlage ohne Rundbahn (Mindestausstattung: 100 m-Bahn, Weit- Hochsprung, Kugelstoßanlage)	500,00 €
c)	1 pro Kleinspielfeld (20 x 40 m)	250,00 €
	2 pro Tennisplatz	200,00 €
	3 pro Bouleplatz	150,00 €
d)	pro Turnhalle und Gymnastikhalle Turnhallenfläche (ohne Geräte- und Nebenräume)	10,00 € / m ²
e)	pro Umkleide- und Duschaum je Einheit (Umkleide- und Duschaum)	500,00 €
f)	pro Schießanlage	200,00 €
g)	1 pro Trainingsbeleuchtungsanlage (Großspielfeld)	250,00 €
	2 pro Trainingsbeleuchtungsanlage (Kleinspielfeld)	75,00 €
	3 pro Trainingsbeleuchtungsanlage (Bouleplatz)	35,00 €
h)	pro Billard-Wettkampftisch (auch zur Abgeltung einer evtl. Raummiete)	200,00 €
i)	pro Bootsraum (Unterstellfläche für Boote)	3,50 € / m ²
j)	Überdachte Tribüne (Rennwiese)	600,00 €

4 Zuschüsse für die Teilnahme an Deutschen Meisterschaften

4.1 Die Stadt Zweibrücken gewährt den Mitgliedern (Wettkampfteilnehmern und Betreuern) eines Sportvereins für die aktive Teilnahme an einer Deutschen Meisterschaft einen Zuschuss. Dieser beträgt

- 50 % der Fahrtkosten (Bundesbahn 2. Klasse oder PKW bis zu 0,20 € pro km)
- 50 % der Übernachtungskosten (bis 30,00 € pro Übernachtung)
- 50 % der Meldegelder bzw. Organisationskostenbeiträge
- 10,00 € pro Tag als Verpflegungszuschuss für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

Alle möglichen Ermäßigungen zur Verbilligung der Fahrtkosten sind auszunutzen. Zuschüsse Dritter werden entsprechend angerechnet.

4.2 Als Deutsche Meisterschaft gilt nur die Meisterschaft, die von dem zuständigen Fachverband des Deutschen Sportbundes ausgeschrieben und vergeben wird. Eine Deutsche Meisterschaft wird im Übrigen als solche nur anerkannt, wenn der Fachverband als Spitzenverband Mitglied des Deutschen Sportbundes ist. Die gleiche Regelung gilt für aktive Teilnehmer an Deutschen Jugendmeisterschaften.

- 4.3 Anträge auf die Gewährung von Zuschüssen sind innerhalb eines Jahres nach Durchführung der Meisterschaft an die Stadtverwaltung (Sportamt) zu richten. Anträge, die nach dem 1.10. eines Jahres eingehen, werden erst im nächsten Haushaltsjahr berücksichtigt.
Das Amt ist berechtigt, die Verwendung der Mittel zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen.
- 4.4 Anträge auf Zuschüsse zu sonstigen Meisterschaften (Europa- und Weltmeisterschaften, Olympiaden) werden von Fall zu Fall besonders behandelt. Die Entscheidung hierüber trifft der Sportausschuss.

5 Mietzuschüsse

Sportvereine, die keine ausreichende und zumutbare Möglichkeit haben, kommunale Sportanlagen zu nutzen und deshalb andere Sportanlagen gemietet haben, erhalten einen Zuschuss

von 40 % bis zu einer Jahresmiete in Höhe von 3.600,00 €,
maximal 1.200,00 €/Jahr

von 20 % bis zu einer Jahresmiete in Höhe von 27.500,00 €,
maximal 5.500,00 €/Jahr

der von ihnen zur Gewährleistung des Trainingsbetriebes zu entrichtenden Miete. Dies gilt auch für den Kegelring.

6 Zuschuss für jugendliche Mitglieder

Für jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre wird nach einem vom Sportausschuss festgelegtem Modus jeweils ein Zuschuss gewährt.

7 Investitionsvorhaben

Die städtische Zuwendung beträgt bei Investitionsvorhaben (Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie General- oder Teilsanierungen), bei denen grds. eine Pauschalförderung des Landes erfolgt, 50 v. H. der Förderung des Landes.

Die darüber hinaus vom Land ergänzend bezuschussten förderfähigen Kosten werden weiterhin wie bisher von der Stadt mit mindestens 20 v.H. gefördert.

Für alle weiteren Bereiche, bei denen der Sportbund Pfalz weiterhin ausschließlich förderfähige Kosten ermittelt, beträgt die städtische Zuwendung 20 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten.

Die zuwendungsfähigen Kosten ergeben sich aus den vom Land bzw. Sportbund Pfalz als notwendig anerkannten förderungswürdigen Kosten. Im Übrigen gelten die Regelungen des Landes in der VV-Sportanlagen-Förderung in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

Zweibrücken, den 05. April 2017

Franzen
Bürgermeister